

Steuerreform 2016 - öUSt

Vorsteuerabzug für Elektroautos

Vorsteuerabzugsberechtigung für PKW und Kombis mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro km

- ✚ z.B. Kfz mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb
- ✚ Nicht für Hybridfahrzeuge mit Elektro- und Verbrennungsmotor

Luxustangente (lt. EStR € 40.000,- brutto):

§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG bleibt unberührt

Kein Sachbezug Dienstnehmer: siehe Rz 672 UStR

Steuerreform 2016 - öUSt

Vorsteuerabzug für Elektroautos

Beispiel: Elektroauto (z.B. Tesla, kein Hybrid) wird 2016 gekauft um brutto

- a) € 30.000,-
 - b) € 60.000,-
 - c) € 120.000,-
- a) voller Vorsteuerabzug, späterer Verkauf ust-pflichtig
 - b) voller Vorsteuerabzug, Eigenverbrauch € 20.000,- (brutto), späterer Verkauf voll ust-pflichtig + positive VSt-berichtigung hinsichtlich des nichtabzugsfähigen Teils (EV)
 - c) kein Vorsteuerabzug (AK über € 80.000,-), späterer Verkauf nicht ust-pflichtig (§ 6 Abs 1 Z 26 UStG)

Steuerreform 2016 - öUSt

Vorsteuerabzug für Elektroautos

Bei Anschaffung vor 1.1.2016: positive Vorsteuerberichtigung
gem. 12 Abs 10 UStG (jährlich 1/5)

Beispiel 1: Elektroauto (kein Hybrid) wurde 2014 gekauft um
30.000,- + 6.000,- USt (kein Vorsteuerabzug 2014)

Positive Vorsteuerberichtigung (UVA Kz 063 mit - Vorzeichen):

2016 (1/5) = 1.200,-

2017 (1/5) = 1.200,-

2018 (1/5) = 1.200,-

Keine nachträgliche Korrektur der Anschaffungskosten

Berichtigungsbeträge sind jährlich sofort Erlös (§ 6 Z 12 EStG)

Steuerreform 2016 - öUSt

Vorsteuerabzug für Elektroautos

Beispiel 2: Elektroauto (kein Hybrid) wurde 2014 gekauft um
70.000,- + 14.000,- USt

Keine positive Vorsteuerberichtigung, da über 80.000,- brutto

Beispiel 3: Elektroauto (kein Hybrid) wurde 2014 gekauft um
50.000,- + 10.000,- USt

Vorsteuerabzug bei Kauf 2016 wäre 6.666,67

Positive Vorsteuerberichtigung 2016 (Kz 063 mit -Vorzeichen)

1/5 von 6.666,67 = 1.333,33 (jährlich 2016, 2017 und 2018)

oder: 1/5 von 10.000,- = 2.000,- + Kürzung um EV 666,67

Bem.: AK um 20.000,- zu hoch = netto 16.666,67 : 5 = 3.333,33

Steuerreform 2016 - öUSt

Vorsteuerabzug für Elektroautos

Betriebskosten / laufende Kosten:

Hinsichtlich der **Betriebskosten** für Elektroautos richtet sich der Vorsteuerabzug durch den Verweis in § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG auf § 20 Abs 1 Z 1 bis 5 EStG nach den einkommensteuerlich zulässigen Betriebsausgaben (siehe auch Rz 4780f EStR).

Eine Kürzung der Betriebskosten ist nur dann vorzunehmen, wenn für ein Fahrzeug, bei dem die Anschaffungskosten bzw. Leasingraten zu kürzen sind, auf Grund seiner gehobenen Ausstattung tatsächlich höhere Kosten (zB höhere Servicekosten) anfallen.

Steuerreform 2016 - öUSt

Vorsteuerabzug für Elektroautos

Betriebskosten / laufende Kosten:

Treibstoffkosten (bei Elektroautos Strom / Ladekosten) sind idR in voller Höhe abzugsfähig, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Verbrauch bei einem luxuriös ausgestatteten Kraftfahrzeug überproportional hoch ist (VwGH 27.7.1994, 92/13/0175).

Zu kürzen sind wertabhängige Kosten wie z.B. AfA, Zinsen, Kaskoversicherung, Haftpflichtversicherungsprämie; ggf. auch Reparaturkosten.

Die Kürzung hat mit dem Prozentsatz zu erfolgen, um den die Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze übersteigen.

Steuerreform 2016 - öUSt

Kein Vorsteuerabzug für Elektrokrafträder

§ 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG:

Vorsteuerabzugsverbot für PKW, Kombis und **Krafträder**

§ 12 Abs 2a UStG ab 1.1.2016:

Ausnahme nur für PKW und Kombis mit CO₂-Ausstoß Null

§ 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG:

bleibt unberührt (Überwiegensprinzip iVm § 20 EStG)

Zu den **Krafträdern** gehören auch Motorfahräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller.

Krafträder fallen nicht unter die steuerlichen Beschränkungen, wenn sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (zB Fahrzeuge von Reinigungsanstalten).

Vgl. *Kollmann* in Melhardt/Tumpel, USt-Komm. § 12 Rz 285ff

Vorsteuerabzug PKW - Einzelfälle

BMF-Info vom 15.4.2011 (<https://findok.bmf.gv.at>) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von **Elektrofahrrädern** und Selbstbalance-Rollern („**Segways**“):

Fahrräder mit elektrischem (Hilfs)Motor sind nach ihrem optischen Eindruck und ihrer Zweckbestimmung, nämlich der (teil)motorisierten Personenbeförderung, als Krafträder iSd § 12 Abs. 2 Z 2 lit. b UStG anzusehen. Im Übrigen, obwohl nicht entscheidungswesentlich, ergibt sich das auch aus den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen. Nach § 2 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 ist ein Kraftfahrzeug ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist.

Vorsteuerabzug PKW - Einzelfälle

Diese Definition erfasst daher auch Elektrofahrräder. Dass bestimmte Elektrofahrräder kraft gesetzlicher Fiktion (§ 1 Abs. 2a KFG 1967) vom Anwendungsbereich des KFG ausgenommen sind, ändert nichts an deren grundsätzlicher Kraftfahrzeugeigenschaft. Bei Selbstbalance-Rollern (Segways) handelt es sich um mehrspurige Kraftfahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen. Ihrem typischen Erscheinungsbild und Verwendungszweck entsprechend, sind diese Fahrzeuge ebenfalls den Krafträdern zuzurechnen. Für Fahrräder mit (Hilfs)Motor bzw. Selbstbalance-Roller steht daher grundsätzlich **kein Vorsteuerabzug** zu.

Anm: Als „Krafträder“ im Sinn des KFG gelten nur elektrisch angetriebene Fahrräder mit einer Leistung von mehr als 600 Watt oder einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Änderung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

§ 12 Abs 10 UStG:

„Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren (Abs. 3), so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen....“

Verweis auf „Abs 3“ ist nicht als ausschließlich zu verstehen (vgl. Kollmann in Melhardt/Tumpel, USt-Kommentar, § 12 Rz 423).

Weitere Fälle z.B.: Verwendungsänderung eines vorsteuerabzugsberechtigten PKW (Abs 2), Änderung bei Gebäuden, Gesetzesänderungen

Vorsteuerberichtigung

§ 12 Abs. 10 UStG	§ 12 Abs. 11 UStG
Anlagevermögen	Umlaufvermögen, sonstige Leistungen, Anlagevermögen vor Verwendung
innerhalb von 4 Jahren (bei Grundstücken 19 Jahren) pro Jahr 1/5 (bzw. 1/20) Bis 31.3.2012: bei Grundstücken 9 Jahren (1/10)	zeitlich unbegrenzt in voller Höhe (bzw. sachgerechte Aufteilung)

(C) Mag. Gerhard Kollmann

Vorsteuerberichtigung

Normzweck bzw. Grundsätze:

- Sachgerechtes Ergebnis
- Keine rückwirkenden Eingriffe
- Berichtigung ex nunc bei Änderung der Verhältnisse
- Von Amts wegen
- Sowohl zu Gunsten als auch zum Nachteil des Unternehmers

Vorsteuerberichtigung

Unterjährige Aliquotierung der Fünftel bzw. Zwanzigstel?

- Gesetzlich im öUStG nicht ausdrücklich geregelt
- Anders § 15a deutsches UStG (viel ausführlicher, Aliquotierung vorgesehen)

Rz 2085 UStR: Liegt in der Veräußerung oder Entnahme selbst eine Änderung der Verhältnisse, so ist die Vorsteuerberichtigung für den gesamten restlichen Berichtigungszeitraum spätestens in der letzten Voranmeldung des Veranlagungszeitraumes vorzunehmen, in dem die Veräußerung oder Entnahme erfolgt. Die Berichtigung kann jedoch auch bereits in der Voranmeldung des Voranmeldungszeitraumes erfolgen, in dem die Veräußerung oder Entnahme erfolgt. Die im Jahr der Veräußerung bzw. Entnahme getätigten **laufenden Umsätze sind nicht zu berücksichtigen.**

Vorsteuerberichtigung

Beispiel 1:

- Vermieter errichtet 2014 Gebäude um 500.000,- + 20% Ust
- Vermietung ab 1.4.2015 an Rechtsanwalt (20%)
- Ab 1.1.2019 Mieterwechsel, Vermietung an Arzt (0%)
- Ab 1.1.2025 wieder Vermietung an Rechtsanwalt (20%)

Lösung:

- 2014 Vorsteuerabzug 100.000,-
- Ab 2019 bis 2024 jährlich negative VSt-Berichtigung je 1/20 von 100.000,- = 5.000,- (insgesamt 6 x 5.000,- = 30.000,-)
- Beobachtungszeitraum § 12 Abs 10: 2016 bis 2034 (19 Jahre)

Vorsteuerberichtigung

Beispiel 2:

- Vermieter errichtet 2014 Gebäude um 500.000,- + 20% Ust
- Vermietung 20% ab 1.4.2015 an Rechtsanwalt
- Ab 1.7.2018 Mieterwechsel, Vermietung an Arzt (0%)
- Ab 1.10.2025 wieder Vermietung an Rechtsanwalt

Sachgerechte Lösung:

- Neg. VSt-Ber. 2018: $1/20$ von 100.000,-, davon $6/12 = 2.500,-$
- Neg. VSt-Ber. 2019 bis 2024 je 5.000,- ($6 \times 5.000,- = 30.000,-$)
- Neg. VSt-Ber. 2025: $1/20$ von 100.000,-, davon $9/12 = 3.750,-$
- Berichtigung insgesamt somit 36.250,-

Vorsteuerberichtigung

Gegenüberstellung:

<u>Bsp</u>	<u>Vermietet mit 0%</u>	<u>Dauer</u>	<u>VSt-Ber.</u>
1	1.1.2019 - 31.12.2024	72 Monate	30.000,-
2	1.7.2018 - 30.09.2025	87 Monate	36.250,-

Kontrollrechnung:

Vorsteuerabzug gesamt 100.000,-

Beobachtungszeitraum 20 Jahre (240 Monate)

$100.000,- : 240 = 416,67$

1) $416,67 \times 72 = 30.000,-$

2) $416,67 \times 87 = 36.250,-$

Vorsteuerberichtigung

Beispiel 3:

Eine Versicherungsgesellschaft kauft im März 2016 eine EDV-Anlage zur Verwaltung ihrer steuerpflichtig vermieteten Wohngrundstücke um € 50.000,- + 10.000,- USt. Die Anlage geht noch im März 2016 in Verwendung. Die Gesellschaft hat ein abweichendes Wirtschaftsjahr mit Stichtag 30.6.

Im Oktober 2016 wird die Verwaltung der vermieteten Objekte an eine externe Hausverwaltung übertragen. Die EDV-Anlage wird ab sofort nur mehr für die Kundenverwaltung der Versicherung eingesetzt.

Vorsteuerberichtigung

Sachgerechte Lösung:

- Verwendungsänderung im selben Kalenderjahr (Wj. unbeachtlich), daher keine Vorsteuerberichtigung, sondern Aufteilung (§ 12 Abs 3 UStG)
- Nutzung 2016 insg. 10 Monate, davon 7 Monate für steuerpflichtige und 3 Monate für steuerfreie Umsätze
- Vorsteuerabzug 2016 somit 7/10 von 10.000,- = 7.000,-
- Ab 2017 bis 2020 jährliche Berichtigung je 1/5 von 7.000,- = 1.400,- (4 x 1.400,- = 5.600,-)
- Verbleibender Vorsteuerabzug = 1.400,- (7.000,- abz. 5.600,-)
- Nichtabzugsfähige Vorsteuer = 8.600,-

Vorsteuerberichtigung

§ 12 Abs 11 UStG

- a) Anlagevermögen vor erstmaliger Verwendung
- b) Umlaufvermögen
- c) Sonstige Leistungen

Zu a) Bauunternehmer errichtet Reihenhaus zur Vermietung für Wohnzwecke, Baubeginn 2012. Er findet keinen Mieter, daher Verkauf mit 0% im Jahr 2016. Volle Vorsteuerberichtigung, keine Aufteilung.

Vorsteuerberichtigung

§ 12 Abs 11 UStG

Zu b) Kleinunternehmer (Spielwarenhändler) kauft 2014 Spielwaren (kein Vorsteuerabzug). Ab 2015 Überschreiten der Umsatzgrenze (30.000,-), Umsätze daher ab 1.1.2015 steuerpflichtig. Volle (positive) VSt-Berichtigung für Vorräte.

Zu c) Souvenirhändler zahlt im Jänner 2016 die Miete für Geschäftslokal für 5 Jahre (1/2016 bis 12/2020) im Voraus (mtl. 2.000,- x 60 Monate = 120.000,- + 20%).

VSt-Abzug 2016 iHv 24.000,-.

Ab 1.1.2019 unter 30.000,- Umsatz, daher Kleinunternehmer. Negative VSt-Berichtigung insg. 24/60 von 24.000,- = 9.600,-.